

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das**  
**Spielen um Geld oder Sachwerte**  
**im Gebiet der Stadt Nordhausen**  
**(Nordhäuser Spielapparate-Steuersatzung-NdhSpielAStS)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01. 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2, 5 und 15 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2004 (GVBl 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung vom 6. Juli 2005 die folgende Satzung über die Erhebung einer Spielapparatesteuer in der Stadt Nordhausen (Spielapparate-Steuersatzung) und in der Sitzung vom 25.04.2018 die 1. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Steuererhebung

Die Stadt Nordhausen erhebt eine Steuer auf Spielapparate als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

**§ 2**

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Der Steuer unterliegt die entgeltliche Benutzung von Unterhaltungs- und Gewinnspielgeräten

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
- b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Internetcafes, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

**§ 3**

Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der aufgestellten Apparate.

**§ 4**

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Apparat
  - a) in den Fällen des § 2 a
    - für Geräte mit Gewinnmöglichkeiten 77,00 €
    - für Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten 41,00 €
  - b) in den Fällen des § 2 b
    - für Geräte mit Gewinnmöglichkeiten 38,00 €
    - für Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten 20,00 €.
- (2) Die Steuer beträgt für Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeiten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

- je angefangenem Kalendermonat und Apparat 500,00 €.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

## **§ 5**

### Abweichende Besteuerung

- (1) Auf Antrag des Aufstellers kann eine Besteuerung nach dem Spielumsatz erfolgen. Als Spielumsatz gilt die Gesamtsumme der eingesetzten Geldbeträge.
- (2) Die Steuer beträgt bei Geräten nach § 2 a 8,5 vom Hundert und bei Geräten nach § 2 b5 vom Hundert des Spielumsatzes.
- (3) Der Antrag ist bei der Anmeldung der Geräte zu stellen.  
Ein Wechsel der Besteuerungsart ist frühestens nach zwölf Monaten möglich.  
Werden im Stadtgebiet mehrere Geräte betrieben, kann der Antrag nur für alle Geräte im Stadtgebiet gestellt werden.
- (4) Voraussetzung ist, dass eine ausnahmslose manipulations- und revisionssichere Feststellung der Spielumsätze nachgewiesen ist.
- (5) Ausgenommen sind alle Geräte im Sinne des § 4 (2).

## **§ 6**

### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Aufsteller des Spielapparates.
- (2) Neben dem Aufsteller haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Aufsteller zu sein (§ 7 Abs. 3), die Anmeldung aber schuldhaft unterlässt und das Betreiben des Apparates ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung gestattet.

## **§ 7**

### Anzeigepflicht

- (1) Der Aufsteller ist verpflichtet innerhalb eines Monats sowohl das Aufstellen als auch die Außerbetriebnahme von Spielapparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Außerbetriebnahme, unter Angabe seines Namens und der Anschrift dem Steueramt der Stadt Nordhausen zu melden.  
Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Einganges der Anzeige.
- (2) Mit dem Antrag auf Besteuerung nach § 5 (1) hat der Aufsteller den zu erwartenden Jahresspielumsatz dem Steueramt der Stadt Nordhausen anzumelden.  
Der Aufsteller hat bis zum 15. des Folgejahres über den Jahresspielumsatz des Vorjahres eine Endabrechnung abzugeben. Dazu sind die Zählwerksausdrucke im Original als Anlage beizufügen.
- (3) Zur Anmeldung verpflichtet ist neben dem Aufsteller auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf das Betreiben der Spielapparate nur zulassen, wenn ihm vom Aufsteller die Anmeldebescheinigung vorgelegt wird. Als Anmeldebescheinigung gilt der Steuerbescheid.
- (4) Bei Zuwiderhandlungen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 16 bis 19 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) unmittelbar.

**§ 8****Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Inbetriebnahme des Apparates.
- (2) Die Steuer wird durch Bescheid auf der Grundlage der Anzeige nach § 7 (1) mit den nach § 4 geltenden Steuersätzen je Kalenderjahr festgesetzt.  
Entsteht die Steuerschuld erst im Laufe des Kalenderjahres, wird sie mit dem Steuersatz je Kalendermonat für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (3) Die Steuer wird zum 30. eines jeden Monats mit je 1/12 des Jahresbetrages fällig.
- (4) In den Fällen des § 5(1) wird die Steuer als Vorauszahlung auf die voraussichtliche Höhe der Steuerschuld gem. Voranmeldung erhoben. Nach erfolgter Endabrechnung wird die Steuer für den Veranlagungszeitraum endgültig festgesetzt. Nachzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.
- (5) Aufgrund der Jahresendabrechnung erfolgt die Anpassung der Vorauszahlungen für das Folgejahr.
- (6) Kommt der Aufsteller seiner Meldepflicht nicht nach oder können Zählwerksausdrucke nicht im Original vorgelegt werden und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht zu ermitteln oder zu berechnen, so werden diese durch die Gemeinde gem. § 162 AO im Rahmen einer Schätzung ermittelt.

**§ 9****Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach den Vorschriften des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 10****Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Vertreter der Stadt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen. Insbesondere sind für Stichproben, auf Verlangen der gemeindlichen Bediensteten in deren Beisein Zählwerksausdrucke anzufertigen

**§ 11****Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 12****Übergangsvorschriften**

Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Stadt durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

**§ 12 a**  
Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 13**  
In-Kraft-Treten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Stadt Nordhausen tritt mit Artikel 1 Absatz 1 einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Artikel 1 Absatz 2 tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 25. Mai 2018 in Kraft.

Nordhausen, den 31.Mai 2018

Kai Buchmann  
Oberbürgermeister

Anzeigebestätigung Landratsamt - Rechtsamt/Kommunalaufsicht: 28.07.2005  
Anzeigebestätigung der 1. Änderungssatzung: 25.08.2005  
Veröffentlichung: Amtsblatt der Stadt Nordhausen - Nr. 7/05 vom 03.09.2005  
Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung: Nr. 5/18 vom 06.06.2018